

Sylt, den 23.04.2020

Stellungnahme und Distanzierung zur Strategie für Hotellerie und Gastronomie des Landesverbandes DEHOGA Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Günther,
sehr geehrter Herr Dr. Buchholz,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die unten genannten Institutionen distanzieren sich von dem Strategiepapier des Landesverbandes DEHOGA Schleswig-Holstein zur „Exit-Strategie für Hotellerie und Gastronomie in Schleswig-Holstein“. Diese spiegelt nicht die Auffassung der Mehrheit der Betroffenen wider und ist in Teilbereichen praktisch sowie aus der Wirtschaftlichkeit heraus nicht umsetzbar.

Die Überlegung der Landesregierung bezüglich einer reduzierten Auslastung im Bereich Hotellerie und Appartementvermietung wird von unserer Seite nicht unterstützt. Des Weiteren weisen wir auf folgende Punkte hin:

Eine *50 %-Auslastung* oder die Vorgabe *„Jedes 2. Zimmer bleibt fortlaufend frei und wird im Wechsel belegt“* ist im realen Betrieb nicht umsetzbar.

Die Terminierung der Wiedereröffnung ist aktuell unvorhersehbar und kann gegebenenfalls noch einige Wochen dauern. Die Buchungslage ändert sich weiterhin von Tag zu Tag in eine positive Richtung. Das Bewusstsein über eine stufenweise Öffnung für den Tourismus ist vorhanden, jedoch muss diese praktikabel und anwendbar sein. Eine große Anzahl an Hotels und Appartements haben bereits zum aktuellen Zeitpunkt eine Buchungslage mit einer Auslastung von deutlich über 50 % für die kommenden Monate. Eine Rückabwicklung und die Selektion von Buchungen sind bei einer maximalen Auslastung von 50 % unmöglich und rechtlich nicht abgesichert.

Folgende Fragen bleiben daher weiterhin zu Lasten der Hotels und Unternehmer unbeantwortet:

1. Wer selektiert welche Personen anreisen dürfen und welche nicht? Ist die juristische Zulässigkeit gegeben?
2. Welche Gästebuchungen sollen auf welcher Basis storniert werden? Ein Ausweichtermin im Jahr 2020 ist durch die wachsende Buchungslage kaum realisierbar.
3. Wie wird mit möglichen Regressansprüchen der Gäste umgegangen?
4. Wird die 50 %-Regelung auch bei der Appartementvermietung angewendet? Bei Appartementvermietungen entstehen Ansprüche nicht nur durch die Gäste, sondern auch durch Eigentümer.
5. Es wird eine rechtlich undurchschaubare Situation geschaffen, die weder kontrollierbar noch praktisch umsetzbar ist.
6. Der wirtschaftliche Betrieb ist bei einer Auslastung um die 50 % nicht gegeben.
7. Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?

Wir verweisen daher auf die branchenübergreifende und gemeinsam erarbeitete Stellungnahme *„Risikoinschätzungen und Maßnahmenvorschläge zur Wiederöffnung des Tourismus auf Sylt“* vom 14. April 2020. Diese wird fortlaufend mit weiteren Verbänden, Destinationen und Betrieben angepasst und ergänzt.

Zum Beispiel:

- Klare und kontrollierbare Verhaltensregeln (besser Vorgaben als Empfehlungen)
- Bei Buchung und/oder Check-in: Selbsterklärung des Gesundheitszustands zur Nachverfolgung im Falle einer Infektion
- Eine definierte und publizierte Verfahrensweise für die Destination, wenn eine Infektion erkannt wird
 - Meldekette: Wer meldet was an wen?
 - Isolierung in der Ferienunterkunft
 - Rückkehr an den Heimatort
 - Transport in ein definiertes Krankenhaus gegebenenfalls Verlagerung in andere Krankenhäuser

Wir möchten erneut auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, die Inseln im Hinblick auf eine stufenweise Öffnung gleichberechtigt mit dem Festland zu behandeln!

Der Beachtung unseres Anliegens und einer Antwort diesbezüglich sehen wir mit besten Wünschen entgegen.

Wir danken Ihnen und der gesamten Landesregierung für Ihr unermüdliches Handeln in der aktuellen Situation.

Mit freundlichen Grüßen

Verfasser / Unterstützer:

- DEHOGA Sylt
- DEHOGA Föhr-Amrum
- Privathotels Sylt GmbH
- Sylt Tourismus Verband e. V.
- Verein Sylter Unternehmer e.V.
- Handels- und Gewerbeverein Föhr e.V.
- Sylt Marketing GmbH
- Insel Sylt Tourismus-Service
- Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup
- Tourismus-Service Hörnum